

bisherige Zusammensetzung (WP 2014 - 2020)				neue Zusammensetzung (WP 2020 - 2025)			
Gremium	stimm- berechtigte Mitglieder ¹	sachkundige Einwohner	sonstige beratende Mitglieder ²	Gremium	stimm- berechtigte Mitglieder ¹	sachkundige Einwohner	sonstige beratende Mitglieder ²
Kreisausschuss ³	17 ⁶	-	-	Kreisausschuss	17 ⁶	-	-
Rechnungsprüfungsausschuss	17	-	-	Rechnungsprüfungsausschuss	17	-	-
Kreispolizeibeirat ⁴	11	-	-	Kreispolizeibeirat ⁴	11	-	-
Wahlprüfungsausschuss	17	-	-	Wahlprüfungsausschuss	17	-	-
Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung	17	-	1	Ausschuss für Digitalisierung	17	-	-
Bauausschuss	17	1 (N)	1	Bauausschuss	17	1 (N)	-
Gesundheitsausschuss	17	1 (W)	-	Gesundheitsausschuss	17	1 (W)	-
Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs	17	-	-	Mobilitätsausschuss	17	-	2
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	17	-	1	Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	17	-	-
Ausschuss für Schule und Sport	17	1 (K)	3 ⁵	Ausschuss für Schule und Sport	17	1 (K)	2 ⁵
Sozialausschuss	17	1 (W)	-	Sozialausschuss	17	1 (W)	1
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	17	1 (N)	-	Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	17	1 (N)	2
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	17	-	1	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	17	-	-

Erläuterungen:

(N) = Vorschlagsrecht der Naturschutzverbände
(W) = Vorschlagsrecht der Wohlfahrtsverbände
(K) = Vorschlagsrecht des Kreissportbundes

¹ Gemäß § 41 Abs. 5 KrO NRW können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, zu Mitgliedern bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

² Gemäß § 41 Abs. 3 S. 11 KrO NRW haben Kreistagsmitglieder, die in keinem Ausschuss vertreten sind, das Recht, einem Ausschuss ihrer Wahl mit beratender Stimme anzugehören.

³ Gemäß § 51 Abs. 2 KrO NRW wählt der Kreistag den Kreisausschuss aus seiner Mitte. Sachkundige Bürger können somit nicht zu Mitgliedern bestellt werden.

⁴ Der Kreispolizeibeirat besteht gemäß § 15 Abs. 2 POG NRW aus 11 Mitgliedern.

⁵ Gemäß § 85 Abs. 2 SchulG NRW wird je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

⁶ Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder inklusive Landrat als gesetzliches Mitglied des Kreisausschusses gemäß § 51 Abs. 1 KrO NRW.